

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Ulrike Höfken, Steffi Lemke, Dr. Jürgen Rochlitz
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 13/2519 –**

**Untersuchungen auf Dioxin- und Arsenkontaminationen in den ehemaligen
Lagerstätten für flüssige Kampfmittel: Löcknitz in Mecklenburg-Vorpommern,
Dessau in Sachsen-Anhalt, Münster in Niedersachsen, Lübbecke in Nordrhein-
Westfalen, St. Georgen in Bayern und Halle-Ammendorf in Sachsen-Anhalt**

A. Problem

Mit dem Antrag soll die Bundesregierung u. a. aufgefordert werden, unverzüglich bei den im Antragstitel genannten ehemaligen Lagerstandorten und dem jeweils angrenzenden Gelände repräsentative Dioxin- und Arsenmessungen durchführen sowie Sanierungspläne für alle Standorte erarbeiten zu lassen.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages. Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, für die Beseitigung aller Altlasten einschließlich der aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammenden Rüstungsaltlasten seien nach den Artikeln 30, 83 und 104 a Abs. 1 des Grundgesetzes die Länder zuständig.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Annahme des Antrages.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 13/2519 abzulehnen.

Bonn, den 19. Juni 1996

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Dr. Harald Kahl
Berichterstatter

Wolfgang Behrendt
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Harald Kahl, Wolfgang Behrendt, Dr. Jürgen Rochlitz und Dr. Rainer Ortleb

Der Antrag auf Drucksache 13/2519 wurde in der 98. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. April 1996 zur alleinigen Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit überwiesen.

In dem Antrag wird zunächst festgestellt, 1994 hätten Bodenuntersuchungen in Löcknitz hohe Dioxin- und Arsenbelastungen des Bodens auf dem Gebiet des ehemaligen Munitionslagers ergeben. Diese Dioxine stammten ursächlich aus der Verbrennung der flüssigen Kampfstoffe Schwefel-Lost sowie arsenhaltiger Kampfstoffe aus den Jahren 1945 bis 1947. Bei weiteren vier Lagern seien Kampfstoffe durch gleichartige Verbrennungsmethoden unschädlich gemacht worden. Aus Gründen des vorsorgenden Gesundheitsschutzes für die anliegende Bevölkerung und die auf dem ehemaligen Gelände Beschäftigten sei es notwendig, die Bundesregierung aufzufordern, unverzüglich für die genannten ehemaligen Lagerstandorte repräsentative, rastermäßige, filigranhafte Dioxin- und Arsenmessungen durchzuführen und Sanierungspläne für alle Standorte auf der Grundlage der Ergebnisse erarbeiten zu lassen.

Der Antrag wurde in der 34. Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit am 19. Juni 1996 behandelt.

Von Seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, wie von der Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine entsprechende Kleine Anfrage bereits dargestellt (Drucksache 13/2733), seien die Länder für die Beseitigung aller Altlasten einschließlich der aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges stammenden Rüstungsaltlasten zuständig (Artikel 30, 83, 104a Abs. 1 des Grundgesetzes). In der Praxis sei es so, daß die Länder die Verdachtsflächen erfaßten und eine Erstbewertung veranlaßten. Sofern eine detaillierte Gefährdungsabschätzung Handlungsbedarf ergebe, würden Sanierungskonzepte entwickelt und die Finanzierungsmöglichkeiten geprüft. Es gelte das Verursacherprinzip. Wenn ein Verursacher nicht feststellbar sei oder nicht haftbar gemacht werden könne, werde geprüft, ob der Bund im Rahmen der mit den Ländern bestehenden Staatspraxis zur Finanzierung verpflichtet sei. Nach der Staatspraxis, die bei Neufassung des Artikels 120 des Grundgesetzes in den Jahren 1965 und 1969 als fortgeltende Kostenverteilungsregelung zwischen Bund und Länder zugrunde gelegt worden sei, finanziere der Bund

- a) im Rahmen seiner Zustandsverantwortlichkeit alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die von Altlasten auf bundeseigenen Liegenschaften ausgingen, und

- b) im Rahmen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 2 Nr. 1 des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes im Beitrittsgebiet nach der darauf beruhenden Staats- und Verwaltungspraxis Sicherungsmaßnahmen auf nicht bundeseigenen Liegenschaften, soweit die Gefahren von ehemals reichseigenen Kampfmitteln (Munition, Kampfstoff und -gerät) verursacht bzw. mitverursacht worden seien und ein Handlungs- und Zustandsstörer nicht haftbar gemacht werden könne.

Darüber hinaus seien von Seiten des Bundes für den Bau einer Verbrennungsanlage zur Beseitigung von Kampfstoffen und kontaminierten Materialien 200 Mio. DM zur Verfügung gestellt worden. Bereits im Jahre 1990 sei schließlich in Halle-Ammendorf ein Projekt für Sofortmaßnahmen zur Erkundung von Kampfmittelaltlasten in Gang gesetzt worden. Hierzu habe der Bund 4 Mio. DM und das Land Sachsen-Anhalt 2 Mio. DM zur Verfügung gestellt. Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie habe seinerseits eine Reihe von Modellvorhaben gefördert, mit denen wichtige Grundlagen für die Sanierungskonzepte erarbeitet worden seien. Die Bundesregierung werde somit ihrer Verantwortung gerecht. Von daher lehne man den Antrag ab.

Von Seiten der Fraktion der F.D.P. wurde ergänzt, es müsse mehr regionale Verantwortung für die notwendigen Maßnahmen gezeigt werden, da dann die notwendigen Entscheidungen sachlicher und schneller erfolgen könnten.

Von Seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, in der Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werde bestätigt, daß es immer noch große Unsicherheiten an einigen Standorten gebe und z. T. auch nur punktuell und nicht flächendeckend untersucht worden sei. Insofern habe der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN durchaus seine Berechtigung. Was die Zuständigkeitsfrage anbelange, so weise die Bundesregierung in der Antwort zu Frage 6 darauf hin, daß vor allem das Verursacherprinzip gelte. Wenn ein Verursacher nicht feststellbar sei oder nicht haftbar gemacht werden könne, werde geprüft, ob der Bund im Rahmen der mit den Ländern bestehenden Staatspraxis zur Finanzierung verpflichtet sei.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde darauf hingewiesen, vier der ehemaligen Lagerstandorte befänden sich in unmittelbarer Nähe zu Wohngebieten. Unter Umständen bestehe in diesen Fällen akute Gesundheitsgefährdung für die Bevölkerung, da beispielsweise Dioxine nicht im Boden blieben, sondern flüchtig seien. Es sei deshalb ab-

solut notwendig, nicht nur auf die Kompetenz der Länder, die sicherlich auch ihren Anteil dazu leisten müßten, zu verweisen, sondern daß auch der Bund tätig werde.

Der Ausschuß beschloß mehrheitlich, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 13/2519 abzulehnen.

Bonn, den 4. Juli 1996

Dr. Harald Kahl
Berichterstatter

Wolfgang Behrendt
Berichterstatter

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Dr. Rainer Ortleb
Berichterstatter